Wichtige Hinweise!!

Unterlagen zur Eintragung und Anmeldung

Wir bitten Sie, den Antrag auf Eintragung und die Anmeldung zu den Voll-Lehrgängen erst dann der BVS zuzuleiten, wenn Ihnen **alle** erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wir hoffen, Sie haben Verständnis dafür, dass erst dann der Antrag auf Eintragung und die Lehrgangsanmeldung bearbeitet werden können. Auch wenn Sie mehrere Auszubildende angemeldet haben, senden wir Ihnen für den Antrag und die Anmeldung nur ein Formblatt zu. Sollten Sie unser digitales Formblatt nutzen, benötigen Sie den Papierdruck nicht. Sollten Sie die Papierform verwenden, bitten wir Sie, die Vordrucke einfach entsprechend der benötigten Anzahl zu kopieren.

Downloads

Alle wichtigen Informationen zur Ausbildung können Sie der Broschüre "Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten" entnehmen.

Ausbildungsplan, Ausbildungsvertrag und das Muster eines Berichtsheftes sind auch im Internet (http://www.bvs.de unter: Ausbildung / VFA-K) abrufbar.
Unter der gleichen Adresse finden Sie auch das Anmeldeblatt für die Anmeldung zu den Volllehrgängen der BVS und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse. Auch diese Formblätter können Sie verwenden.

Ausbildungsplan

Die Abschlussprüfung wird voraussichtlich Ende Mai / Anfang Juni 2018 stattfinden. Wir bitten deshalb darauf zu achten, dass den Auszubildenden bereits vor ihrer Abschlussprüfung sämtliche Ausbildungsinhalte vermittelt werden bzw. den Auszubildenden vor der Prüfung die Möglichkeit gegeben wird, jeden Bereich kennen zu lernen.

Ausbildungsvertrag

Wir bitten Sie, bei der Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes insbesondere Folgendes zu beachten:

- Angabe der **täglichen Arbeitszeit** nicht nur wöchentlich (bei minderjährigen Auszubildenden) siehe auch § 4; § 8 und § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz!

- Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist in den Ausbildungsverträgen die Dauer des Erholungsurlaubs anzugeben. Die Anzahl der Werk- bzw. Arbeitstage muss konkret pro Kalenderjahr angegeben werden. Im letzten Kalenderjahr (hier 2018) der Ausbildung ist der Urlaub für den Zeitraum vom 01.01. - 31.08. auszuweisen. Aufgrund des Bundesurlaubsgesetzes ergibt sich nunmehr für diesen Zeitraum (01.01.2018 - 31.08.2018) ein Urlaubsanspruch von 20 Ausbildungstagen. Sollte der/die Auszubildende zu Beginn des letzten Kalenderjahres der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt sein, ist für den gleichen Zeitraum aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes ein Erholungsurlaub von 21 Ausbildungstagen zu gewähren.

Ausbildereignung

Mit der neuen Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009 wird ab 01.08.2009 grundsätzlich wieder der Nachweis der Ausbildereignung gefordert.
Die Ausbildungsleiter müssen in Zukunft also wieder den Nachweis der berufs- und arbeitspädag. Eignung erbringen, zum Beispiel in Form des Besuchs eines Ausbilderseminars in Verbindung mit der entsprechenden Prüfung.

Allerdings sieht die Verordnung auch Befreiungen vor:

1. Wenn Sie schon einen Ausbildernachweis haben, gilt dieser selbstverständlich weiterhin;
2. Wenn Sie in der Zeit vor dem 1. August 2009 als verantwortlicher Ausbilder der BVS benannt waren und aufgrund der Aussetzung der Ausbildereignungsverordnung den Nachweis der Ausbildereignung nicht erbringen mussten; unabhängig davon, ob der Auszubildende den Sie derzeit betreuen, die Ausbildung abgeschlossen hat

Bitte legen Sie bei den Eintragungsunterlagen Ihren Ausbildernachweis in Kopie bei bzw. füllen Sie die Angaben zur Ausbildungsleitung im Antrag auf Eintragung vollständig aus, damit wir ggf. Ihre Befreiung schnellstmöglich prüfen können.

Die BVS wird den Ausbildungsleitern, die nach der neuen Ausbildereignungsverordnung den Nachweis der Ausbildereignung nicht zu erbringen haben, eine Bescheinigung über die Befreiung ausstellen. Diese erhalten Sie automatisch nach der Prüfung aller Eintragungsunterlagen.

Die Befreiung alleine wegen des Studiums als Beamter/Beamtin des gehobenen Dienstes oder der Fortbildung als Verwaltungsfachwirt/in (AL II) kann nicht erteilt werden.

Fragen zur Eintragung und Ausbildereignung

Claudia Reuter reuter@bvs.de; 089/54 0 57-425
Madeleine Reinhold reinhold@bvs.de; 089/54 0 57-417

Hilfsmittel-VSV

Die Bestimmungen über die Benützung von Prüfungshilfsmitteln bei den Abschluss- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r wurden ab dem Ausbildungsjahrgang 2002/2005 geändert. Die ehemals weitgefassten Kommentierungen wurden eingeschränkt. Es ist deshalb unumgänglich den Auszubildenden eine unkommentierte Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV - Grundwerk Band 1 – 3 (Richard Boorberg Verlag, München) zur Verfügung zu stellen. Das VSV-Grundwerk müssen Sie als Ausbildungsbehörde selbst bestellen.

Lehrbücher

Die Lehrbücher werden Ihnen Mitte Oktober 2015 unaufgefordert zugesandt.
Die BVS möchte alle Auszubildenden vollständig mit den für die Ausbildung notwendigen und aktuellen Lehrbüchern ausstatten. Die Kosten für dieses Lehrbuchpaket sind in der Lehrgangsgebühr enthalten.

Zeitliche Gliederung: Phasen der Volllehrgänge im 1. Ausbildungsjahr

Der 1. und 2. Volllehrgang der BVS findet jeweils in zwei Phasen á 3 Wochen statt:

Für den Jahrgang 2015/2018 ergeben sich damit folgende Termine:

1. Volllehrgang	1. Phase:	04.01.2016 – 22.01.2016
	2. Phase:	25.01.2016 – 12.02.2016
2. Volllehrgang	1. Phase:	30.05.2016 – 17.06.2016
	2. Phase:	20.06.2016 – 08.07.2016

Die Zuteilung der Klassen zu den Blöcken kann leider erst im November 2015 erfolgen, da hierzu alle Anmeldungen vorliegen müssen und die Bildung der Berufsschulklassen abgeschlossen sein muss.

Für die praktische Ausbildung an Ihren Dienststellen ist inhaltlich keine Änderung erforderlich. Zeitlich bitten wir, im Ausbildungsplan die jeweiligen Zeiträume alternativ bzw. einen der beiden Zeiträume vorzusehen. Besondere Wünsche zur Einteilung der Phasen können wir leider nicht berücksichtigen.

Fragen zur Klasseneinteilung/ Lehrgangsorganisation:
Katrin Suhre suhre@bvs.de; 089/54 057-512
Beatrice Linke linke@bvs.de ; 089/54 057-410